

§ 276

**Einlegung von Rechtsmitteln durch den Staatsanwalt
und ihre Wirkung**

(1) Der Staatsanwalt kann Rechtsmittel auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(2) Ein von dem Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 277

Verbot der Straferhöhung

(1) Ist ein Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten angefochten worden, so darf nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß.

(2) Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Rechtsmittelgericht nicht entgegen.

§ 278

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung zurückgenommen, so kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung.